

# Kantonsratsbeschluss

Vom 17. März 2010

Nr. RG 229/2009

## Teilrevision der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds

---

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf §§ 127 Absatz 1 und 142 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2468), beschliesst:

### I.

Die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

Der Ingress lautet neu:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf § 38<sup>sexies</sup> des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959<sup>3)</sup> nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. August 1999 beschliesst:

§ 3 Absatz 2. Als Buchstabe c wird angefügt:

c) fordert die Beiträge in den Abwasser- und den Altlastenfonds ein.

§ 3 Absatz 3 (Einleitungssatz) lautet neu:

<sup>3</sup> Das zuständige Amt hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

§ 3 Absatz 3. Buchstabe e wird aufgehoben.

§ 5 wird aufgehoben.

§ 6 lautet neu:

#### § 6. *Prioritätenordnung*

Das zuständige Amt erstellt eine Prioritätenordnung über die Verwendung der verfügbaren Mittel unter Berücksichtigung der Dringlichkeit, Wichtigkeit und Wirkung im Hinblick auf den Gewässer- und den Umweltschutz.

§ 7 lautet neu:

#### § 7. *Vorzeitige Ausführung der Arbeiten*

Wird vor der Beitragszusicherung oder ohne Bewilligung zum vorzeitigen Beginn mit dem Bau von Abwasseranlagen oder mit der technischen Bearbeitung von belasteten Standorten begonnen, werden keine Beiträge ausgerichtet.

<sup>1)</sup> GS 94, 901 (BGS 712.14).

<sup>2)</sup> BGS 712.14.

<sup>3)</sup> Heute: §§ 127 Absatz 1 und 142 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009 (BGS 712.15).

§ 10 lautet neu:

*§ 10. Rückforderung*

<sup>1</sup> Zu Unrecht bezogene Beiträge werden durch das Departement zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt auch, wenn eine Anlage oder Einrichtung ihrem Zweck entfremdet wird oder die Beitragsbedingungen und -auflagen nicht eingehalten wurden.

<sup>2</sup> Die Rückforderungsansprüche verjähren nach Ablauf eines Jahres, nachdem das Departement davon Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber nach Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

§ 11 lautet neu:

*§ 11. Erleichterung für die Abgabe an den Altlastenfonds*

Der Regierungsrat kann Betrieben, deren Belastung durch die Abgabe an den Altlastenfonds im Jahr mehr als 600 Franken pro Beschäftigten beträgt, bis zu 90 % der diesen Betrag übersteigenden Abgabe zurückerstatten.

Überschrift II. lautet neu:

## **II. Abwasserfonds**

§ 12 lautet neu:

*§ 12. Verwendung der Fondsmittel im Allgemeinen*

<sup>1</sup> Die Mittel des Abwasserfonds werden verwendet für Beiträge an die Planung und den Bau von:

- a) Anlagen und Einrichtungen zur weitergehenden Behandlung der Abwässer bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen, namentlich zur Nitrifikation, Denitrifikation, Filtration, Ozonierung oder anderweitigen Elimination von Mikroverunreinigungen;
- b) Kanalisationen, die anstelle von Anlagen oder Einrichtungen nach Buchstabe a erstellt werden;
- c) Anlagen und Einrichtungen zur weitergehenden Behandlung von Klärschlamm, namentlich zur Trocknung.

<sup>2</sup> [...]

<sup>3</sup> Beiträge nach Absatz 1 werden nur gewährt, wenn das Einzugsgebiet mindestens 30 ständige Einwohner oder eine Siedlung von mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden umfasst.

§ 13 lautet neu:

*§ 13. Beiträge an Ausbauten und Erneuerungen*

<sup>1</sup> An den Ausbau und die Erneuerung von öffentlichen Abwasseranlagen und -einrichtungen werden Beiträge ausgerichtet, wenn aufgrund des generellen Entwässerungsplanes durch den Beitragsempfänger der Nachweis erbracht wird, dass die gesamten jährlichen, über die Lebensdauer der Anlagen gemittelten Werterhaltungskosten einer Gemeinde mehr als 200 Franken pro Einwohnerwert betragen.

<sup>2</sup> Die Einwohnerwerte werden aus dem Durchschnitt der mittleren biologischen Belastung (Basiswert 50 g BSB<sub>5</sub> pro Einwohnerwert und Tag) und der mittleren hydraulischen Belastung (Basiswert 500 l pro Einwohnerwert und Tag) bestimmt.

Als § 13<sup>bis</sup> wird eingefügt:

*§ 13<sup>bis</sup>. Beiträge an ausserordentliche Massnahmen im Kanalnetz*

An die Kosten von Anpassungen des öffentlichen Kanalnetzes, welche nötig werden im Zusammenhang mit wasserbaulichen Massnahmen zum Schutz gegen Hochwasser, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn sie insgesamt mehr als 20 % der Kosten der Massnahmen des Hochwasserschutzes ausmachen oder aber über 100'000 Franken betragen.

§ 14 lautet neu:

*§ 14. Beitragssätze*

Die Beitragssätze für Beiträge aus dem Abwasserfonds betragen für:

- a) den Ausbau und die Erneuerung von öffentlichen Abwasseranlagen und -einrichtungen (§ 13) 25 %;
- b) [...];
- c) übrige Massnahmen 35 %.

§§ 15 - 20 werden aufgehoben.

Überschrift III. lautet neu:

### **III. Altlastenfonds**

§ 21 Sachüberschrift und Absatz 1 lauten neu:

*§ 21. Verwendung der Fondsmittel*

<sup>1</sup> Beiträge aus dem Altlastenfonds an die Bearbeitung und Sanierung von belasteten Standorten werden nach § 141 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009<sup>1)</sup> gewährt.

§ 22 lautet neu:

*§ 22. Beitragshöhe*

Die Beitragssätze für Beiträge aus dem Altlastenfonds betragen für:

- a) Kosten, welche der Kanton übernehmen muss, weil der Inhaber zahlungsunfähig ist, 100 % (§ 141 Bst. a GWBA);
- b) Kosten, welche der Kanton übernehmen muss, weil der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, 100 % (§ 141 Bst. a GWBA);
- c) Kosten der Voruntersuchung, Detailuntersuchung, Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes, Sanierungen und Überwachung von belasteten Standorten, auf welchen zu wesentlichen Teilen Siedlungsabfälle abgelagert worden sind und bei denen sich ein Sanierungsbedarf aus diesen Ablagerungen ergibt, 35 % (§ 141 Bst. b GWBA);
- d) Kosten, welche der Kanton gemäss Artikel 32d Absatz 5 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983<sup>2)</sup> tragen muss, 100 % (§ 141 Bst. c GWBA).

§ 23. Absatz 1 wird aufgehoben.

§ 23 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Als Kehrichtverbrennungsanlagen im Sinne des Gesetzes gelten Anlagen, in welchen vorwiegend Siedlungsabfälle verbrannt werden.

§ 25 lautet neu:

*§ 25. Entsorgung ausserkantonaler Abfälle*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Abfalllieferungen über die Kantonsgrenze hinaus treffen, insbesondere Abfälle von der Abgabe befreien, wenn diese bereits im Herkunftskanton einer Abgabe unterliegen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann auf die Erhebung der Abgabe auf ausserkantonalen Abfällen ganz oder teilweise verzichten, wenn sich die Wettbewerbsbedingungen der abgabepflichtigen Abfallanlagen durch die Abgabenerhebung massgeblich verschlechtern würden.

§ 27 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Die abgabepflichtigen Anlagenbetreiber und Gemeinden stellen dem zuständigen Amt jeweils per Ende Januar jedes Jahres die Statistik über die Abfallmengen des vergangenen Jahres zu.

<sup>1)</sup> BGS 712.15.

<sup>2)</sup> SR 814.01.

§ 27 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Die Schlussabrechnung erfolgt jährlich:

- a) bei den Kehrrechtverbrennungsanlagen aufgrund des tatsächlich angelieferten Gewichts am Jahresende;
- b) bei den Reaktordeponien aufgrund des tatsächlich eingelagerten Gewichts am Jahresende.

§ 28 wird aufgehoben.

Überschrift IV. lautet neu:

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Als § 30 wird angefügt:

*§ 30. Anwendbarkeit der Änderungen vom 17. März 2010*

<sup>1</sup> Die vom Kantonsrat am 17. März 2010 beschlossenen Änderungen sind grundsätzlich auf alle bei ihrem Inkrafttreten bestehenden Rechtsverhältnisse und hängigen Verfahren anwendbar.

<sup>2</sup> Bei Inkrafttreten der Änderungen noch nicht geleistete Abgaben in den Abwasserfonds betreffend die Jahre 2009 und früher werden nach bisherigem Recht (§§ 11 und 15 - 20) erhoben.

<sup>3</sup> Bei Inkrafttreten der Änderungen bereits rechtskräftig zugesicherte, aber noch nicht ausgerichtete Beiträge bleiben unberührt.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement (2)

Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement (10)

Amt für Raumplanung (3)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Umwelt (8)

Hochbauamt

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Gemeinden

Departement für Bildung und Kultur

Departement des Innern

Staatskanzlei (ENG, STU, FUE)

GS

BGS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentdienste (367/2010)